

V 600**Allgemeine Richtlinien Rahmenverträge**

Es gelten die folgenden Regelungen für Rahmenverträge für Bauunterhaltungsmaßnahmen unterhalb des EU-Schwellenwertes:

1. Grundsatz

Bei Rahmenverträgen werden die Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichtet, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen für einen oder mehrere Auftraggeber auszuführen.

Rahmenverträge können entweder

- im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A (Angabe der Preise durch den Bieter) oder
- im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- bzw. Abgebot des Bieters zu vom Auftraggeber standardisiert vorgegebenen Preisen)

vergeben werden.

Das Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A ist das Regelverfahren.

Das Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A ist nur ausnahmsweise und bei regelmäßig wiederkehrenden Bauunterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, zulässig.

2. Anwendungsbereich

Ein Rahmenvertrag ist grundsätzlich für Bauunterhaltungsarbeiten und Störungsbeseitigung geringen Umfangs zulässig.

Als Bauunterhaltungsarbeiten und Störungsbeseitigungen geringen Umfangs gelten Arbeiten mit einem Einzelauftragswert von

maximal 10.000 € bei Anlagen des Hoch-, Garten- und Landschaftsbaus, sowie

maximal 20.000 € bei Anlagen des Verkehrs- und Ingenieurbaus.

Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht in der Absicht geteilt werden, sie der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

In einem solchen Vertrag werden die Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und gegebenenfalls Mengen.

3. Verfahren**3.1 Rahmenverträge im Angebotsverfahren**

Die Rahmenverträge sind grundsätzlich im Angebotsverfahren auszuschreiben, dabei gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Die Wahl der Vergabeart ist im Vergabeervermerk zu begründen, sofern die Öffentliche Ausschreibung nicht zur Anwendung kommt.¹

Dabei hat der Auftraggeber Art und Umfang der Leistung anhand eines Leistungsverzeichnisses vorzugeben. Die Preise sind vom Bieter anzugeben.

3.2 Rahmenverträge im Auf- und Abgebotsverfahren

Das Leistungsverzeichnis ist aus standardisierten Texten (z.B. StLB-BauZ) zusammzusetzen. Vom Auftraggeber sind Art und Umfang der Leistung und die Preise vorzugeben.

Das Auf- und Abgebotsverfahren ist nur im Ausnahmefall anzuwenden. Die Wahl der Vergabeart ist im Vergabeervermerk zu begründen, sollte die Öffentliche Ausschreibung nicht zur Anwendung kommen.¹

¹ Gesamtauftragswert = Auftragswert x Vertragsdauer x Anzahl der Auftragnehmer

3.3. Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

Für die Rahmenverträge gilt dazu die Richtlinie [V 100.H](#) Nr. 4 bzw. [V 100.V-I](#) Nr. 4.

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist gemäß § 3 BerlAVG auf alle Vergabevorgänge bei Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden. Für den geschätzten Auftragswert nach BerlAVG ist der unter ¹ beschriebene Gesamtauftragswert maßgeblich.

4. Zu den Vergabeunterlagen

4.1 Die Vertragsdauer ist auf zwei Jahre zu begrenzen und kann sich zweimal um ein Jahr verlängern. Die maximale Gesamtlaufzeit von vier Jahren darf nicht überschritten werden.

4.2 Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist den Teilnehmern am Vergabeverfahren die Anzahl der Bieter bekannt zu geben, welche auf Grund ihrer wirtschaftlichsten Angebote Rahmenvertragspartner werden.

4.3 Der Auftraggeber gibt den geschätzten Auftragswert der Arbeiten an, die vom Rahmenvertragspartner voraussichtlich jährlich erbracht werden sollen.

Der Auftragswert pro Jahr sowie der durchschnittliche Einzelauftragswert sind aus den Erfahrungswerten entsprechender Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln und sind unter Nr. 5.2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots [V 612 F](#) anzugeben. Die Angaben erzeugen für den Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auftragserteilung im angegebenen Umfang.

Wenn der Rahmenvertrag im Namen mehrerer Auftraggeber geschlossen werden soll, ist das von den weiteren Auftraggebern geschätzte Auftragsvolumen abzufragen und in die Berechnung einzubeziehen.

4.4 In Abhängigkeit der Verfahren sind folgende Wichtungen in % anzugeben:

- der Angebotssumme der Leistungspositionen gemäß Leistungsverzeichnis - bzw. des Auf- bzw. Angebots auf die Preise für Leistungspositionen gemäß Leistungsverzeichnis,
- die Stundenverrechnungssätze für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind,
- der Zuschlag auf Rechnungen Dritter für nicht im LV enthaltene Stofflieferungen und Leistungen.

4.5 Am Wettbewerb können sich nach § 6 Abs. 3 VOB/A nur Unternehmen beteiligen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen. Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur ausnahmsweise für die Leistungen zulässig, auf die der eigene Betrieb des Unternehmers nicht eingerichtet ist. Sind derartige Leistungen im Leistungsverzeichnis enthalten, kann der Auftraggeber in der Bekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes in diesen Fällen einen Nachunternehmereinsatz zulassen und fügt das Formblatt Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen – [V 233.H F](#) bzw. [V 233.V-I F](#) den Vergabeunterlagen bei.

5 Leistungsverzeichnisse

5.1 Angebotsverfahren

Für ein Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrages für Hochbaumaßnahmen ist in der Regel das Standardleistungsbuch für Bauwesen des GAEB (StLB-Bau, StLB-(Z)) zugrunde zu legen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für Bauwesen nicht darstellbare Leistungen oder Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Das Leistungsverzeichnis besteht grundsätzlich aus standardisierten Texten und kann sich aus mehreren Leistungsbereichen zusammensetzen. Art und Umfang der Leistung sind vom Auftraggeber vorzugeben. Preise sind vom Bieter anzugeben.

5.2 Auf- und Abgebotsverfahren

Bestandteil des Rahmenvertrages für Hochbaumaßnahmen ist ein Leistungsverzeichnis mit den vorzuziehenden Preisen in der Regel aus standardisierten Texten des Standardleistungsbuch für Bauwesen des GAEB (StLB-(Z)). Mit den Texten des Standardleistungsbuches für Bauwesen nicht darstellbare Leistungen oder Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben. Das Leistungsverzeichnis kann sich aus Texten mehrerer Leistungsbereiche zusammensetzen und soll nur tatsächlich erforderliche Leistungen enthalten.

6. Eröffnungstermin

Ein Eröffnungstermin ist gemäß § 14 bzw. 14a VOB/A durchzuführen. Sollten auch schriftliche Angebote zugelassen sein, sind die Namen der Bieter und in Abhängigkeit des Verfahrens folgende Angaben aus dem jeweiligen Angebot zu verlesen und in der Niederschrift zu dokumentieren:

- die Angebotssumme sowie der Preisnachlass (Angebotsverfahren)
- das Auf- bzw. das Abgebot (Auf- und Abgebotsverfahren).

Weitere Angaben aus den Angeboten sind nicht zu verlesen.

Sind nur elektronische Angebote nach § 14 VOB/A zugelassen, sind keine Bieter im Eröffnungstermin zulässig. Die oben aufgeführten Angaben sind ebenfalls im Eröffnungsprotokoll zu dokumentieren.

7. Einzelaufträge

Einzelaufträge auf der Grundlage des Rahmenvertrages sind nur den Rahmenvertragspartnern zu erteilen. Unter diesen ist nach Möglichkeit gleichmäßig zu wechseln.

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist festzulegen, nach welchen Kriterien die Einzelaufträge unter den Auftragnehmern verteilt werden. Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Texte und Einheitspreise sind aus dem Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrages zu übernehmen.

Stundenlohnarbeiten sind auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die Vergabe der jeweiligen Einzelaufträge ist zu dokumentieren.